

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
EU und Verfassung

**Mag. Karoline Edtstadler**  
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.320.641

Wien, am 24. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Herr, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2024 unter der Nr. **18432/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

1. *Wie viele Vertragsverletzungsverfahren sind aktuell gegen Österreich anhängig?*

Gegen Österreich sind aktuell 53 Vertragsverletzungsverfahren anhängig.

**Zu den Fragen 2 bis 7:**

2. *Welche EU-Rechtsvorschrift ist der jeweilige Grund für die Vertragsverletzungsverfahren? (mit Bitte um Aufschlüsselung für jedes Vertragsverletzungsverfahren und Ausweisung des/der zuständigen Ressorts)*
  - a. *Was ist der jeweilige Verstoß gegen diese? (Nichtmitteilung, Nichteinhaltung, Verstoß gegen die Verträge sowie gegen Verordnungen oder Beschlüsse oder fehlerhafte Anwendung)*

3. *Wie lange laufen die jeweiligen Verfahren bereits? (mit Bitte um Aufschlüsselung für jedes Vertragsverletzungsverfahren)*
4. *In welcher der Phasen (Auskunftsersuchen, mit Gründen versehene Stellungnahme, Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union) befinden sich die jeweiligen Verfahren? (mit Bitte um Aufschlüsselung für jedes Vertragsverletzungsverfahren)*
5. *Welche Schritte wurden in den jeweiligen Verfahren gesetzt, um diese abzuwenden? (mit Bitte um Aufschlüsselung für jedes Vertragsverletzungsverfahren)*
6. *Was sind die Gründe in den jeweiligen Verfahren, dass deren Abwendung noch nicht erfolgreich war? (mit Bitte um Aufschlüsselung für jedes Vertragsverletzungsverfahren)*
7. *Drohen Österreich im Jahr 2024 Strafzahlungen in Folge von Vertragsverletzungsverfahren?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Höhe und für jeweils welche Vertragsverletzungsverfahren?*

**1.** Zu den (den Verfahrensgegenstand, die aktuelle Verfahrensstufe, die von Österreich gesetzten Verfahrensschritte, die Verfahrensdauer, die Gründe für die noch nicht erfolgreiche Abwendung und die zuständige Stelle betreffenden) Fragen 2 bis 6 wird auf die beigeschlossene „Übersicht betreffend der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen AT (Stand: 24.05.2024)“ verwiesen.

**2.** Zur (2024 drohende Strafzahlungen betreffenden) Frage 7 ist auszuführen, dass Strafzahlungen (ausschließlich) in jenen Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht vollständiger Richtlinienumsetzung drohen, die sich bereits auf der zweiten Verfahrensstufe/begründete Stellungnahme (und damit vor einem Klagebeschluss samt Strafzahlungsantrag nach Art. 260 Abs. 3 AEUV) befinden und in denen noch Umsetzungsmaßnahmen ausständig sind (siehe dazu insbesondere die Zeilen 18, 32 und 34 der genannten Übersicht).

Der für die Strafhöhe aktuell maßgebliche Strafrahmen für finanzielle Sanktionen (Pauschalbetrag, Zwangsgeld)<sup>1</sup> für Österreich stellt sich auf Basis der Mitteilung der

---

<sup>1</sup> Während die Verhängung eines (täglichen) Zwangsgelds vornehmlich darauf abzielt, einen Mitgliedstaat dazu anzuhalten, eine Vertragsverletzung innerhalb kürzester Zeit zu beenden, beruht die Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags eher auf der Beurteilung der Folgen einer Nichterfüllung der Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats für die vorliegenden privaten und öffentlichen Interessen, insbesondere wenn die Vertragsverletzung über einen längeren Zeitraum fortbestanden hat. Die für die Festsetzung der Höhe der finanziellen Sanktionen relevanten Faktoren sind insbesondere die Schwere und die Dauer der Vertragsverletzung sowie die Zahlungsfähigkeit (insb. BIP) des betroffenen Mitgliedstaats (vgl. etwa EuGH 25.4.2024, Rs. C-147/23, Kommission/Polen, Rz. 59, 68). Die genaue Berechnungsmethode legt die Kommission in (für den EuGH nicht

Kommission betreffend „Finanzielle Sanktionen in Vertragsverletzungsverfahren“ (2023/C 2/01)<sup>2</sup> in Verbindung mit der Mitteilung der Kommission betreffend „Aktualisierung der Daten für die Berechnung der finanziellen Sanktionen, die die Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union bei Verletzungsverfahren vorschlägt“ (C/2024/1123)<sup>3</sup> wie folgt dar:

- Pauschalbetrag zwischen 734 und 14.688 Euro pro Tag (bei seitens EK bei im Zeitpunkt des Ablaufs der in der begründeten Stellungnahme genannten Frist nicht vollständiger Richtlinienumsetzung systematisch angewandtem Schwerekoeffizienten 10: 7.344 Euro pro Tag ab Ablauf der Umsetzungsfrist bis zur vollständigen Umsetzung, uzw. auch dann, wenn diese während des EuGH-Verfahrens erfolgt, so dass die Richtlinie im Zeitpunkt der Urteilsverkündung vollständig umgesetzt ist), Mindestpauschalbetrag: 2.051.000 Euro;
- Zwangsgeld zwischen 2.196 und 131.784 Euro pro Tag (bei seitens EK bei nicht vollständiger Richtlinienumsetzung systematisch angewandtem Schwerekoeffizienten 10: je nach Dauer der Säumigkeit ab dem in der begründeten Stellungnahme genannten Zeitpunkt zwischen 21.964 und 65.892 Euro pro Tag bis zur vollständigen Umsetzung, wenn die Richtlinie im Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch immer nicht vollständig umgesetzt wäre).

Mag. Karoline Edtstadler

---

bindenden) Leitlinien fest, die jährlich aktualisiert werden. Darin wird auch für jeden Mitgliedstaat nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit der (im Falle einer Klageerhebung und Verurteilung mindestens fällige) Mindestpauschalbetrag festgelegt (nach der in Fußnote 3 genannten Mitteilung beträgt der Mindestpauschalbetrag zB für Belgien 2.564.000 Euro, während er zB für Bulgarien 603.000 Euro beträgt).

<sup>2</sup> ABI. C 2, 4.1.2023, S. 1 - 16.

<sup>3</sup> ABI. C, C/2024/1123, 26.01.2024.



